

Schüler und Eltern

Musikschulordnung

Administratives

- 1. Altersregelung**
Die Musikschule Oensingen-Kestenholz unterrichtet Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr.
- 2. Anmeldung**
Der Eintritt ist auf Beginn eines Semesters (August/Februar) möglich und erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.
- 3. Zuteilung der Schüler**
Die Musikschulleitung nimmt die Zuteilung der Schüler vor.
- 4. Austritte**
Ein Austritt oder Wechsel des Instrumentes per 2. Semester muss in schriftlicher Form bis am 31. Dezember an die Musikschulleitung erfolgen.
Falls keine Neuanmeldung per Schuljahresanfang erfolgt, gilt der Schüler als ausgetreten.
- 5. Ausschluss**
Wiederholte unbegründete Absenzen oder mangelnder Fleiss kann den Ausschluss zur Folge haben.
Elternbeiträge werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Finanzielles

- 6. Schulgeld**
Für den Musikunterricht ist ein festgelegter Elternbeitrag zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise durch die Verwaltung des Zweckverbandes.
Ab dem 2. Kind der gleichen Familie wird eine Reduktion von 25% gewährt.
Von jeglichem Rabatt ausgeschlossen sind Popband/Chöre/Ensembles.
Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Lektionen, die wegen Verhinderung des Schülers oder Veranstaltungen der Schule ausgefallen sind.
- 7. Lehrbücher und Notenmaterial**
Die Kosten des Notenmaterials, welches von der Musiklehrperson bestimmt wird, gehen zu Lasten der Musikschülerinnen und Musikschüler.
- 8. Instrumente**
Die für den Musikunterricht benötigten Instrumente sind von den Eltern zu beschaffen.

Unterricht

- 9. Unterrichtsfächer**
Musikinstrumente, Gesang und Ensembles gemäss jährlicher Ausschreibung für Kinder und Jugendliche aus den Verbandsgemeinden

10. Lektionsdauer

25 + 40 Minuten für Einzelunterricht
50 Minuten Einzelunterricht auf Anfrage.
45 Minuten für Kinderchor, Ensemble, Band
12.5 Minuten pro Kind bei Gruppenunterricht, Dauer je nach Gruppengrösse
1 ¼ Stunden für Gruppenunterricht, der individuell 6-10mal pro Jahr durch die Musiklehrperson angeboten wird

11. Ferien und Feiertage

Die Schul- und Ferienzeiten sowie die Feiertage richten sich nach den der jeweiligen Unterrichtsgemeinde geltenden Regelungen.
Unterricht während gesetzlich geregelten Feiertagen, muss nicht vor- oder nachgeholt werden.

12. Unterrichtsräume

Der Unterricht soll nach Möglichkeit in der Gemeinde des Schülers besucht werden können.

13. Stundenplan

Der ordentliche Unterricht beginnt wenn möglich in der 1. Schulwoche.

14. Qualitätsmanagement/Lernkontrolle

Die Musiklehrpersonen erstellen 1-2mal jährlich einen schriftlichen Schülerbericht und erarbeiten Zielvereinbarungen mit den Schülern zuhanden der Eltern.
Die Eltern werden über den Stand der Ausbildung und Unterrichtsziele mittels Schülerbericht informiert. Sie erhalten die Möglichkeit zu einer Rückmeldung an die Musiklehrperson.

15. Stundenausfall

Lektionen, die durch die Lehrperson aus persönlichen Gründen nicht erteilt werden können, müssen vor- oder nachgeholt werden.
Bei Ausfall der Lektion wegen Krankheit oder Unfall der Musiklehrperson, werden ab 3. Lektion pro Semester die Lektionen nachgeholt.
Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, die durch Musikschüler versäumten Lektionen nachzuholen. Bei längerem Ausfall eines Musikschülers infolge Krankheit oder Unfall, kann die Musikschulkommission eine Reduktion des Elternbeitrages gewähren.

16. Veranstaltungen

Die Musikschule führt periodisch öffentliche Konzerte und andere Veranstaltungen durch. Diese geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die Schüler nehmen gemäss Anordnung ihrer Lehrperson an diesen Veranstaltungen teil.

Beschwerderecht

17. Instanzenweg

Bei Konflikten werden die Lösungen immer zuerst auf der betroffenen Ebene zwischen den Beteiligten gesucht.
Die Instanzenwege müssen in der nachstehend beschriebenen Reihenfolge eingehalten werden. Es steht den Konfliktparteien sowie den verschiedenen Instanzen offen, die jeweils nächste Instanz anzurufen.

Lehrperson – Musikschulleitung – Musikschulkommission – Vorstand Zweckverband.